

# TE Bvwg Beschluss 2016/4/25 W198 2117700-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2016

## Entscheidungsdatum

25.04.2016

## Norm

ASVG §354

ASVG §355

ASVG §414

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 354 heute
2. ASVG § 354 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 354 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
4. ASVG § 354 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 354 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
6. ASVG § 354 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
7. ASVG § 354 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993

1. ASVG § 355 heute
2. ASVG § 355 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 355 gültig von 01.01.1983 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982

1. ASVG § 414 heute
2. ASVG § 414 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
3. ASVG § 414 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
4. ASVG § 414 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
5. ASVG § 414 gültig von 01.01.1977 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 704/1976

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## **Spruch**

W198 2117700-3/2E

### **BESCHLUSS**

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde des XXXX, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Christian Függer, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde des römisch 40, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Christian Függer, beschlossen:

A)

Die Säumnisbeschwerde wird gemäß §§ 354 Z 1, 355, 414 Abs. 1 ASVG mangels Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Leistungssachen als unzulässig zurückgewiesen. Die Säumnisbeschwerde wird gemäß Paragraphen 354, Ziffer eins, 355, 414, Absatz eins, ASVG mangels Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Leistungssachen als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 07.01.2015 stellte der rechtsfreundliche Vertreter von XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer) einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (im Folgenden: SVA). Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ein technisches Büro betreibe, wobei über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden sei. Im Rahmen dieses Konkursverfahrens habe er einen Zahlungsplan vorgelegt, welcher mit Beschluss des LG XXXX vom XXXX rechtskräftig bestätigt worden sei. Als Ende der Zahlungsfrist sei der 25.02.2019 festgesetzt worden. Im Insolvenzverfahren habe die SVA einen Betrag von € 74.048,51 angemeldet und bringe der Beschwerdeführer ab März 2014 vereinbarungsgemäß den Betrag von € 308,54 an die SVA zur Überweisung. Der Beschwerdeführer habe bereits um Gewährung einer Alterspension bei der SVA angesucht und sei ihm mitgeteilt worden, dass eine vorläufige Leistung ab 01.01.2014 in der Höhe von € 1. Mit Schriftsatz vom 07.01.2015 stellte der rechtsfreundliche Vertreter von römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer) einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (im Folgenden: SVA). Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ein technisches Büro betreibe, wobei über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden sei. Im Rahmen dieses Konkursverfahrens habe er einen Zahlungsplan vorgelegt, welcher mit Beschluss des LG römisch 40 vom römisch 40 rechtskräftig bestätigt worden sei. Als Ende der Zahlungsfrist sei der 25.02.2019 festgesetzt worden. Im Insolvenzverfahren habe die SVA einen Betrag von € 74.048,51 angemeldet und bringe der Beschwerdeführer ab März 2014 vereinbarungsgemäß den Betrag von € 308,54 an die SVA zur Überweisung. Der Beschwerdeführer habe bereits um Gewährung einer Alterspension bei der SVA angesucht und sei ihm mitgeteilt worden, dass eine vorläufige Leistung ab 01.01.2014 in der Höhe von €

2.420.-- gewährt werde. In diesem Schreiben sei ihm zudem mitgeteilt worden, dass für den Fall, dass gegenüber der gebührenden Leistung eine Überzahlung an Vorschussbeträgen entstehe, sich die SVA die Verrechnung eines allfälligen Überbezuges im Wege einer Aufrechnung auf die gebührende Leistung im Sinne des § 71 GSVG vorbehalte, wobei sie tatsächlich seit Überweisung der ersten vorläufigen Pensionsleistung stets als Fremdbezüge ausgewiesene Beträge einbehalte. Die SVA habe hierbei jedoch außer Acht gelassen, dass gemäß § 367 Abs. 2 ASVG iVm § 194 GSVG der Versicherungsträger über die Aufrechnung einen Bescheid zu erlassen habe, wobei dieser die Geltendmachung der Aufrechnung gegenüber dem Anspruchsberechtigten darstelle und der Aufrechnungserklärung im Sinn der §§ 1438ff ABGB entspreche. Da die SVA es unterlassen habe, gemäß § 367 Abs. 2 ASVG iVm § 194 GSVG über die Aufrechnung einen Bescheid zu erlassen, sei die Aufrechnung der nach § 71 GSVG berechnungsfähigen Beträge jedoch

rechtswidrig. Aus diesen Gründen stelle der Beschwerdeführer den Antrag auf bescheidmäßige und fristgerechte Erledigung seines Anspruchs auf Erlassung des Bescheides über die Aufrechnung durch die SVA.2.420.-- gewährt werde. In diesem Schreiben sei ihm zudem mitgeteilt worden, dass für den Fall, dass gegenüber der gebührenden Leistung eine Überzahlung an Vorschussbeträgen entstehe, sich die SVA die Verrechnung eines allfälligen Überbezuges im Wege einer Aufrechnung auf die gebührende Leistung im Sinne des Paragraph 71, GSVG vorbehalte, wobei sie tatsächlich seit Überweisung der ersten vorläufigen Pensionsleistung stets als Fremdbezüge ausgewiesene Beträge einbehalte. Die SVA habe hierbei jedoch außer Acht gelassen, dass gemäß Paragraph 367, Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, GSVG der Versicherungsträger über die Aufrechnung einen Bescheid zu erlassen habe, wobei dieser die Geltendmachung der Aufrechnung gegenüber dem Anspruchsberechtigten darstelle und der Aufrechnungserklärung im Sinn der Paragraphen 1438 f, f, ABGB entspreche. Da die SVA es unterlassen habe, gemäß Paragraph 367, Absatz 2, ASVG in Verbindung mit §194 GSVG über die Aufrechnung einen Bescheid zu erlassen, sei die Aufrechnung der nach Paragraph 71, GSVG berechnungsfähigen Beträge jedoch rechtswidrig. Aus diesen Gründen stelle der Beschwerdeführer den Antrag auf bescheidmäßige und fristgerechte Erledigung seines Anspruchs auf Erlassung des Bescheides über die Aufrechnung durch die SVA.

2. Mit Schriftsatz vom 24.11.2015 hat der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und die Anträge gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge über den Antrag vom 07.01.2015 auf Erlassung eines Bescheides in der Sache selbst erkennen und einen Bescheid über die Aufrechnung durch die SVA erlassen, eine mündliche Verhandlung durchführen sowie erkennen, dass die Beschwerdegegnerin schuldig sei, die dem Beschwerdeführer durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten zu ersetzen. Begründend wurde zunächst das bereits im Schriftsatz vom 07.01.2015 erstattete Vorbringen wiederholt und wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer von der SVA zu keinem Zeitpunkt ein entsprechender Bescheid zugestellt worden sei. Ihm seien lediglich entsprechende Schreiben der SVA übermittelt worden, in welchen ihm mitgeteilt worden sei, dass ein Abzug von seinem Leistungsbezug vorzunehmen sei. Diesbezüglich sei jedoch auszuführen, dass diese Schreiben nicht die gemäß § 58ff AVG erforderlichen Inhalts- und Formerfordernisse eines Bescheides vorweisen würden. Diese Schreiben seien weder als Bescheid titulierte noch enthielten sie einen Spruch bzw. eine Rechtsmittelbelehrung. Aus diesem Grund habe der Beschwerdeführer den Antrag auf Erlassung eines Bescheides vom 07.01.2015 an die SVA gestellt, wobei dieser Antrag nicht entsprechend behandelt worden sei. Die Beschwerdegegnerin sei sohin untätig geblieben und säumig geworden. Da die Untätigkeit der Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer in seinem einfach gesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletze, erhebe er Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.2. Mit Schriftsatz vom 24.11.2015 hat der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und die Anträge gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge über den Antrag vom 07.01.2015 auf Erlassung eines Bescheides in der Sache selbst erkennen und einen Bescheid über die Aufrechnung durch die SVA erlassen, eine mündliche Verhandlung durchführen sowie erkennen, dass die Beschwerdegegnerin schuldig sei, die dem Beschwerdeführer durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten zu ersetzen. Begründend wurde zunächst das bereits im Schriftsatz vom 07.01.2015 erstattete Vorbringen wiederholt und wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer von der SVA zu keinem Zeitpunkt ein entsprechender Bescheid zugestellt worden sei. Ihm seien lediglich entsprechende Schreiben der SVA übermittelt worden, in welchen ihm mitgeteilt worden sei, dass ein Abzug von seinem Leistungsbezug vorzunehmen sei. Diesbezüglich sei jedoch auszuführen, dass diese Schreiben nicht die gemäß Paragraph 58 f, f, AVG erforderlichen Inhalts- und Formerfordernisse eines Bescheides vorweisen würden. Diese Schreiben seien weder als Bescheid titulierte noch enthielten sie einen Spruch bzw. eine Rechtsmittelbelehrung. Aus diesem Grund habe der Beschwerdeführer den Antrag auf Erlassung eines Bescheides vom 07.01.2015 an die SVA gestellt, wobei dieser Antrag nicht entsprechend behandelt worden sei. Die Beschwerdegegnerin sei sohin untätig geblieben und säumig geworden. Da die Untätigkeit der Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer in seinem einfach gesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletze, erhebe er Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

3. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2015, Zl. W209 2117700-1/2E, wurde die Säumnisbeschwerde zuständigkeitshalber gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an die SVA weitergeleitet.3. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2015, Zl. W209 2117700-1/2E, wurde die Säumnisbeschwerde zuständigkeitshalber gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG an die SVA weitergeleitet.

4. Mit Schreiben vom 26.01.2016 legte die SVA dem Verwaltungsgerichtshof die Säumnisbeschwerde vor.

5. Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.02.2016, Zl. Fr2016/08/0001-2, wurde dem Bundesverwaltungsgericht der Antrag der belangten Behörde an BVwG W 209 2117700-1/2E der SVA dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber übermittelt.

6. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.2016, Zl. W198 2117700-1/3E, wurde die Säumnisbeschwerde zuständigkeitshalber gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an die SVA weitergeleitet. 6. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.2016, Zl. W198 2117700-1/3E, wurde die Säumnisbeschwerde zuständigkeitshalber gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG an die SVA weitergeleitet.

7. Mit Schreiben vom 18.03.2016 legte die SVA dem Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde neuerlich vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Die für die gegenständliche Formalentscheidung relevanten Feststellungen finden sich im Verfahrensverlauf bzw. sind in der rechtlichen Beurteilung angeführt. Sie sind unbestritten und ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art 119a Abs 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Seit dem 01.01.2014 kann gemäß § 414 Abs 1 ASVG unter anderem gegen einen Bescheid des Versicherungsträgers in Verwaltungssachen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Seit dem 01.01.2014 kann gemäß Paragraph 414, Absatz eins, ASVG unter anderem gegen einen Bescheid des Versicherungsträgers in Verwaltungssachen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 354 sind Leistungssachen die Angelegenheiten, in denen es sich handelt um  
Gemäß Paragraph 354, sind Leistungssachen die Angelegenheiten, in denen es sich handelt um

1. die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung einschließlich einer Feststellung nach § 367 Abs 1, soweit nicht hierbei die Versicherungszugehörigkeit (§§ 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (§§ 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (§ 245) oder die Leistungszuständigkeit (§ 246) in Frage steht; 1. die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung einschließlich einer Feststellung nach Paragraph 367, Absatz eins, „soweit nicht hierbei die Versicherungszugehörigkeit (Paragraphen 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (Paragraphen 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (Paragraph 245,) oder die Leistungszuständigkeit (Paragraph 246,) in Frage steht;

2. Feststellung der Verpflichtung zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung,

3. Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles  
3. Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt römisch zwei des Fünften Teiles;

4. Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (§ 247), 4. Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (Paragraph 247,,

4a. die Feststellung der Invalidität (§§ 255a, 280a) oder der Berufsunfähigkeit (§ 273a) 4a. die Feststellung der Invalidität (Paragraphen 255 a, 280 a,) oder der Berufsunfähigkeit (Paragraph 273 a,,

5. die Feststellung der Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift oder eines Nachtragsabzuges § 15 APG). 5. die Feststellung der Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift oder eines Nachtragsabzuges (Paragraph 15, APG).

Gemäß § 355 ASVG sind alle nicht gemäß § 354 als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach § 352 die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. Insbesondere gehören zu den Verwaltungssachen die  
Gemäß Paragraph 355, ASVG sind alle nicht gemäß Paragraph 354, als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach Paragraph 352, die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. Insbesondere gehören zu den Verwaltungssachen die

1. Feststellung der Versicherungspflicht, der Versicherungsberechtigung sowie des Beginnes und Endes der Versicherung,

2. Feststellung der Versicherungszugehörigkeit und -zuständigkeit, in der Pensionsversicherung auch der Leistungszugehörigkeit und -zuständigkeit,

3. Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber, einschließlich der Beitragszuschläge nach § 113, 3. Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber, einschließlich der Beitragszuschläge nach Paragraph 113,,

4. Angelegenheiten der Überweisungen in der Pensionsversicherung bei der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen,

5. Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern bzw. den Versicherungsträgern und dem Hauptverband aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere solche gemäß Abschnitt I des Fünften Teiles. 5. Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern bzw. den Versicherungsträgern und dem Hauptverband aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere solche gemäß Abschnitt römisch eins des Fünften Teiles.

Gemäß § 2 Abs 1 ASGG (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) sind zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, ASGG (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) sind zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gemäß § 65 Abs 1 Z 1 ASGG sind Sozialrechtssachen Rechtsstreitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hierbei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise §§ 4 Abs 2, 43 und 44 BPGG) Gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, ASGG sind Sozialrechtssachen Rechtsstreitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hierbei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (Paragraph 354, Ziffer eins, ASVG, Paragraph 194, GSVG, Paragraph 182, BSVG, Paragraph 65, NVG 1972, Paragraph 129, B-KUVG, Paragraph 84, StVG beziehungsweise Paragraphen 4, Absatz 2, 43 und 44 BPGG)

Gegenständlich bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht an das Bundesverwaltungsgericht vom 24.11.2015 vor, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, gemäß § 367 Abs. 2 ASGV iVm § 194 GSVG über die Aufrechnung mit der gewährten Leistung gemäß § 71 GSVG (Pensionsvorschuss) einen Bescheid zu erlassen und begehrt der Beschwerdeführer, das Bundesverwaltungsgericht möge über seinen Antrag vom 07.01.2015 auf Erlassung eines Aufrechnungsbescheides erkennen und einen Bescheid über die Aufrechnung durch die belangte Behörde erlassen. Gegenständlich bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde wegen

Verletzung der Entscheidungspflicht an das Bundesverwaltungsgericht vom 24.11.2015 vor, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, gemäß Paragraph 367, Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, GSVG über die Aufrechnung mit der gewährten Leistung gemäß Paragraph 71, GSVG (Pensionsvorschuss) einen Bescheid zu erlassen und begehrt der Beschwerdeführer, das Bundesverwaltungsgericht möge über seinen Antrag vom 07.01.2015 auf Erlassung eines Aufrechnungsbescheides erkennen und einen Bescheid über die Aufrechnung durch die belangte Behörde erlassen.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH (RS0084111: 10ObS173/89;

10ObS127/91; 10ObS146/93; 10ObS123/01p; 10ObS131/01i; 3Ob248/05z;

10ObS164/06z; 10ObS124/07v; 10ObS25/08m; 10ObS88/09b) handelt es sich bei der Aufrechnung auf die von den Versicherungsträgern zu erbringenden Geldleistungen gemäß § 71 GSVG um die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Anspruchs des Versicherten auf eine von dem Versicherungsträger zu erbringende Versicherungsleistung durch eine Gegenforderung eines Versicherungsträgers gegen den Versicherten, also um die Feststellung des Bestandes oder des Umfanges eines Anspruchs auf eine Versicherungsleistung betreffende Angelegenheiten und damit um Leistungssachen im Sinne des § 354 Z 1 ASVG und um Sozialrechtssachen (Leistungssachen) im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 1 (§ 67 Abs. 1 und § 71 Abs. 1) ASGG. Dementsprechend lautet auch die Überschrift vor dem vom Beschwerdeführer zur Antragsbegründung herangezogenen § 367 ASVG "Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen". 10ObS164/06z; 10ObS124/07v; 10ObS25/08m; 10ObS88/09b) handelt es sich bei der Aufrechnung auf die von den Versicherungsträgern zu erbringenden Geldleistungen gemäß Paragraph 71, GSVG um die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Anspruchs des Versicherten auf eine von dem Versicherungsträger zu erbringende Versicherungsleistung durch eine Gegenforderung eines Versicherungsträgers gegen den Versicherten, also um die Feststellung des Bestandes oder des Umfanges eines Anspruchs auf eine Versicherungsleistung betreffende Angelegenheiten und damit um Leistungssachen im Sinne des Paragraph 354, Ziffer eins, ASVG und um Sozialrechtssachen (Leistungssachen) im Sinne des Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, (Paragraph 67, Absatz eins und Paragraph 71, Absatz eins,) ASGG. Dementsprechend lautet auch die Überschrift vor dem vom Beschwerdeführer zur Antragsbegründung herangezogenen Paragraph 367, ASVG "Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen".

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß § 414 ASVG iVm § 194 GSVG nur für Säumnisbeschwerden in Verwaltungssachen im Sinne des § 355 ASVG und nicht für Leistungssachen im Sinne des § 354 Z 1 ASVG zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß Paragraph 414, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, GSVG nur für Säumnisbeschwerden in Verwaltungssachen im Sinne des Paragraph 355, ASVG und nicht für Leistungssachen im Sinne des Paragraph 354, Ziffer eins, ASVG zuständig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG vom 27.07.2015, Zl. W178 2005205-1; BVwG vom 27.08.2014, Zl. L504 2010099-1) ist die erhobene Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht daher ohne weitere inhaltliche Prüfung mangels Zuständigkeit als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich um keine Verwaltungssache im Sinne des § 355 ASVG handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG vom 27.07.2015, Zl. W178 2005205-1; BVwG vom 27.08.2014, Zl. L504 2010099-1) ist die erhobene Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht daher ohne weitere inhaltliche Prüfung mangels Zuständigkeit als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich um keine Verwaltungssache im Sinne des Paragraph 355, ASVG handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu dem in der Säumnisbeschwerde gestellten Antrag, das Bundesverwaltungsgericht möge erkennen, die Beschwerdegegnerin sei schuldig, die dem Beschwerdeführer durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu Händen des bevollmächtigten Vertreters zu ersetzen, ist auszuführen, dass im VwGVG ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche im Übrigen nicht beantragt wurde, konnte gemäß 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

BGBI. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche im Übrigen nicht beantragt wurde, konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### **Schlagworte**

Säumnisbeschwerde, Unzuständigkeit, Zurückweisung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2016:W198.2117700.3.00

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.04.2016

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)